

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung

A. Zielsetzung

Angleichung der Gebühren für die Pfändung beweglicher Sachen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, der Wegnahmegebühr nach § 4 Abs. 3 und der Verwertungsgebühren nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG) an die durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften¹⁾ geänderten Gebühren des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (GVKostG). Die genannten Gebühren des AOVKG stimmten bisher weitgehend mit den vergleichbaren Gebühren des GVKostG überein. Durch die vorgesehene Angleichung soll diese Übereinstimmung wiederhergestellt werden.

B. Lösung

Der Entwurf nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, Mehreinnahmen für die Länder von jährlich etwa 5 Millionen DM.

¹⁾ i. d. F. der Drucksache 7/2016

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 521 04 — Ab 10/74

Bonn, den 25. Juni 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 407. Sitzung am 21. Juni 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. Die dem § 3 Abs. 4 als Anlage 1 beigefügte Gebührentabelle wird durch folgende Gebührentabelle ersetzt:

„Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1

Bis zu	200 Deutsche Mark einschließlich	5 Deutsche Mark
bis zu	400 Deutsche Mark einschließlich	9 Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark einschließlich	12 Deutsche Mark
bis zu	1 000 Deutsche Mark einschließlich	16 Deutsche Mark
bis zu	1 500 Deutsche Mark einschließlich	20 Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark einschließlich	24 Deutsche Mark
bis zu	2 500 Deutsche Mark einschließlich	28 Deutsche Mark
bis zu	3 000 Deutsche Mark einschließlich	32 Deutsche Mark
bis zu	3 500 Deutsche Mark einschließlich	36 Deutsche Mark
bis zu	4 000 Deutsche Mark einschließlich	40 Deutsche Mark
bis zu	4 500 Deutsche Mark einschließlich	44 Deutsche Mark
bis zu	5 000 Deutsche Mark einschließlich	48 Deutsche Mark
bis zu	6 000 Deutsche Mark einschließlich	54 Deutsche Mark
bis zu	7 000 Deutsche Mark einschließlich	60 Deutsche Mark
bis zu	8 000 Deutsche Mark einschließlich	66 Deutsche Mark
bis zu	9 000 Deutsche Mark einschließlich	72 Deutsche Mark
bis zu	10 000 Deutsche Mark einschließlich	78 Deutsche Mark
bis zu	11 000 Deutsche Mark einschließlich	83 Deutsche Mark
bis zu	12 000 Deutsche Mark einschließlich	88 Deutsche Mark
bis zu	13 000 Deutsche Mark einschließlich	93 Deutsche Mark
bis zu	14 000 Deutsche Mark einschließlich	98 Deutsche Mark
bis zu	15 000 Deutsche Mark einschließlich	103 Deutsche Mark
bis zu	16 000 Deutsche Mark einschließlich	108 Deutsche Mark
bis zu	17 000 Deutsche Mark einschließlich	113 Deutsche Mark
bis zu	18 000 Deutsche Mark einschließlich	118 Deutsche Mark
bis zu	19 000 Deutsche Mark einschließlich	123 Deutsche Mark
bis zu	20 000 Deutsche Mark einschließlich	128 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 1 000 Deutsche Mark 5 Deutsche Mark. Werte über 20 000 Deutsche Mark sind auf volle 1 000 Deutsche Mark aufzurunden.“

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt zehn Deutsche Mark.“

3. Die dem § 5 Abs. 3 als Anlage 3 beigelegte Gebührentabelle wird durch folgende Gebührentabelle ersetzt:

„Verwertungsgebühren für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen nach § 5 Abs. 1

Bis zu	200 Deutsche Mark einschließlich	12,50 Deutsche Mark
bis zu	400 Deutsche Mark einschließlich	22,50 Deutsche Mark
bis zu	600 Deutsche Mark einschließlich	30,— Deutsche Mark
bis zu	1 000 Deutsche Mark einschließlich	40,— Deutsche Mark
bis zu	1 500 Deutsche Mark einschließlich	50,— Deutsche Mark
bis zu	2 000 Deutsche Mark einschließlich	60,— Deutsche Mark
bis zu	2 500 Deutsche Mark einschließlich	70,— Deutsche Mark
bis zu	3 000 Deutsche Mark einschließlich	80,— Deutsche Mark
bis zu	3 500 Deutsche Mark einschließlich	90,— Deutsche Mark
bis zu	4 000 Deutsche Mark einschließlich	100,— Deutsche Mark
bis zu	4 500 Deutsche Mark einschließlich	110,— Deutsche Mark
bis zu	5 000 Deutsche Mark einschließlich	120,— Deutsche Mark
bis zu	6 000 Deutsche Mark einschließlich	135,— Deutsche Mark
bis zu	7 000 Deutsche Mark einschließlich	150,— Deutsche Mark
bis zu	8 000 Deutsche Mark einschließlich	165,— Deutsche Mark
bis zu	9 000 Deutsche Mark einschließlich	180,— Deutsche Mark
bis zu	10 000 Deutsche Mark einschließlich	195,— Deutsche Mark
bis zu	11 000 Deutsche Mark einschließlich	207,50 Deutsche Mark
bis zu	12 000 Deutsche Mark einschließlich	220,— Deutsche Mark
bis zu	13 000 Deutsche Mark einschließlich	232,50 Deutsche Mark
bis zu	14 000 Deutsche Mark einschließlich	245,— Deutsche Mark
bis zu	15 000 Deutsche Mark einschließlich	257,50 Deutsche Mark
bis zu	16 000 Deutsche Mark einschließlich	270,— Deutsche Mark
bis zu	17 000 Deutsche Mark einschließlich	282,50 Deutsche Mark
bis zu	18 000 Deutsche Mark einschließlich	295,— Deutsche Mark
bis zu	19 000 Deutsche Mark einschließlich	307,50 Deutsche Mark
bis zu	20 000 Deutsche Mark einschließlich	320,— Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag für je 1 000 Deutsche Mark 12,50 Deutsche Mark. Werte über 20 000 Deutsche Mark sind auf volle 1 000 Deutsche Mark aufzurunden.“

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Schreibaufgaben für nicht von Amts wegen zu erteilende Abschriften. Die Schreibaufgaben betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung eine Deutsche Mark.“

- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Postgebühren für Zustellungen durch die Post mit Postzustellungs-urkunde und für Nachnahmen; wird durch die Behörde zugestellt (§ 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes), so werden die für Zustel-lungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Post-gebühren erhoben.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungs-gesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf sieht vor, verschiedene Gebühren des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG) an die durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften *) geänderten Gebühren des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (GVKostG) anzupassen. Im einzelnen ist die Angleichung der Gebühren für Pfändungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AOVKG, der Wegnahmegebühr nach § 4 Abs. 3 AOVKG und der Verwertungsgebühren nach § 5 Abs. 3 AOVKG vorgesehen. Die genannten Gebühren stimmten bisher weitgehend mit den vergleichbaren Gebühren des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher überein. Durch die vorgesehenen Änderungen soll diese Übereinstimmung nunmehr wiederhergestellt werden.

Daneben enthält der Gesetzentwurf noch einige Anpassungen an Regelungen des Auslagenersatzes im neuen Gerichtskostengesetz *).

Der Gesetzentwurf wird sich auf die öffentlichen Haushalte voraussichtlich wie folgt auswirken:

1. Bundeshaushalt:

Keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

2. Haushalte der Länder:

Jährliche Mehreinnahmen von etwa 5 Millionen DM.

B. Im einzelnen**Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Gebühren für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können und von Postspareinlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AOVKG entsprechen den Gebühren, die für gleichartige Pfändungen nach dem Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher (vgl. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG *) erhoben werden. Durch die Angleichung an die geänderte Gebührentabelle zu § 13 GVKostG *) wird sicherge-

stellt, daß auch in Zukunft für Pfändungen gleicher Art im Bereich der Justiz und der Finanzverwaltung keine unterschiedlichen Gebühren erhoben werden.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird die Gebühr für die Wegnahme beweglicher Sachen in Übereinstimmung mit § 22 Abs. 1 GVKostG *) auf zehn Deutsche Mark angehoben.

Zu Nummer 3

Die Verwertungsgebühr für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen nach § 5 Abs. 3 AOVKG entspricht in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 GVKostG dem Zweieinhalbfachen der vollen Gebühr nach dem Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher. Die Änderung dient der Angleichung der Verwertungsgebühren an die geänderte Gebührentabelle zu § 13 GVKostG *). Vgl. hierzu auch die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen dienen der Anpassung an Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses zu § 9 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes *).

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Angleichung der Vorschrift an Nummer 1902 des Kostenverzeichnisses zu § 9 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes *). Danach werden bei Zustellungen durch Bedienstete der Behörde die für Zustellungen durch die Post mit Postzustellungsurkunde entstehenden Postgebühren als Auslagen erhoben. Dem geltenden Recht entspricht die Regelung, daß als Auslagen auch die Postgebühren für Nachnahmen erhoben werden.

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Artikel 3 enthält die Inkrafttretensvorschrift.

*) i. d. F. der Drucksache 7/2016

*) i. d. F. der Drucksache 7/2016